

VERORDNUNG

des Gemeindeverbandes für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha

Der Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha (GABL) hat in seiner 151. Sitzung vom 26. November 2024 aufgrund der Bestimmungen des § 78 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024 in der geltenden Fassung beschlossen:

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Diese Vorschriften finden Anwendung auf die in einem, dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 idgF unterliegenden, privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten des Gemeindeverbandes für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha.
- 2) Die in männlicher oder weiblicher Form in dieser Nebengebührenordnung angeführten Bezeichnungen haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung und sind in gleicher Weise für männliche und weibliche Bedienstete anzuwenden.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- 1) Den Bediensteten gebühren außer den nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Bezügen auch die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren.
- 2) Im Falle einer Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Unfall, Sonderurlaub oder aus Gründen, die nicht in der Person des Bediensteten gelegen sind, werden die Nebengebühren nur für die Dauer von 30 Kalendertagen gewährt.
- 3) Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten bestimmt, soweit im Folgenden nichts Anderes festgelegt wird, der Obmann nach Beratung mit dem Geschäftsführer, ob und in welchem Ausmaß dem Vertreter eine Zulage gewährt wird.

§ 3

Schmutzzulage

Mitarbeiter, die am Wirtschaftshof und auf den Sammelzentren eingesetzt werden, erhalten für die Abgeltung von Tätigkeiten mit erhöhter Schmutzbelastung sowie für die Reinigung und Instandhaltung der vom GABL zur Verfügung gestellten Arbeitskleidung auf Grundlage von § 83 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz i.d.g.F. eine monatliche Zulage in der Höhe von 3,2% des Bruttobezuges der Verwendungsgruppe V1, Entlohnungsstufe 1.



§ 4

Fehlgeldentschädigung

Eine monatliche Fehlgeldentschädigung auf Grundlage von § 84 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz i.d.g.F. eine monatliche Zulage im Ausmaß von 1 % des Bruttomonatsbezuges der Verwendungsgruppe V1, Entlohnungsstufe 1 erhalten:

- der Kassenverwalter
- jene Bediensteten, die Barkassengeschäfte wahrnehmen, nach Auftrag durch den Geschäftsführer

§ 5

Reisegebührenpauschalierung

Für Mitarbeiter, die gemäß Dienstvertrag auch auf den Altstoffsammelzentren Dienst verrichten, gilt gem. § 78 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz folgende Pauschalierung von Reisegebühren gem. § 80 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz:

Für Dienstfahrten werden bei Vollbeschäftigung als Tagesgebühr zwei halbe Tagsätze pro Woche als Pauschale herangezogen (monatliche Berechnung dzt. = $2 \times \text{€ } 13,20 \times 52/12$). Diese Pauschale wird aliquot nach wöchentlicher Arbeitszeit berechnet.

§ 6

Streitfälle

Die Entscheidung über etwaige Streitfälle obliegt dem zuständigen Arbeitsgericht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Jänner 2025 in Kraft.

angeschlagen am: — 3. Dez 2024

abgenommen am:

Der Obmann:

Bgm. Johann Köck

**Anhang zur Nebengebührenordnung des Gemeindeverbandes für Abfallbehandlung
Bezirk Bruck/Leitha**

----- Dieser Anhang stellt keine Verordnung dar. -----

Sonstige dienstrechtliche Regelungen

1) **Dienstfreistellungen:**

Die Bediensteten erhalten in den nachfolgend angeführten Fällen Sonderurlaub bei Fortzahlung der Bezüge:

a) bei eigener Eheschließung	24 Arbeitsstunden
b) bei Eheschließung der Kinder und Geschwister	8 Arbeitsstunden
c) bei Übersiedlung	16 Arbeitsstunden
d) bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder), des Ehepartners bzw. Lebensgefährten	24 Arbeitsstunden
e) bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern)	8 Arbeitsstunden
f) bei Niederkunft der Ehegattin/Lebensgefährtin	16 Arbeitsstunden

Der Sonderurlaub wird nur in zeitlichem Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Ereignis gewährt. Teilzeitbeschäftigten Bediensteten gebührt dieser Sonderurlaub aliquot im Ausmaß ihrer Beschäftigung.

-----ENDE-----